

- TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**  
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

**Erläuterungen:**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 22 Dezember 2004 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 231), BS 86-5, und das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. S 73), BS 86-30, werden an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst.

Insbesondere werden die Bestimmungen zum Mittelabruf und die erforderlichen Regelungen für die Prüfung und Nachweislegung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aktualisiert.

Für den zusätzlichen Anteil an Bundesmitteln im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2017 wird sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Verteilung der Mittel auf die Kommunen erfolgt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass statistische Daten zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe künftig nicht mehr auf Anforderung, sondern mit einer Terminvorgabe (31. März des Folgejahres) vorzulegen sind.

Die Bestimmung über Modellvorhaben zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung wird gestrichen.